

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 23. April 2009

Nummer 16

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 193 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Büderich“). S. 169
- 194 Änderungssatzung vom 28.11.2008 zur Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf S. 10). S. 169

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 195 Verlust eines Polizei-Dienstausweises
S. 170
- 196 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 4 350 395 275 und 4 352 182 135). S. 170
- 197 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 657 385). S. 170
- 198 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 227 631 920). S. 170

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

193 Anerkennung einer Stiftung
(„Stiftung Büderich“)

Bezirksregierung
21.13 -St. 1363 ki

Düsseldorf, den 15. April 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Stiftung Büderich“

mit Sitz in Meerbusch-Büderich gemäß § 80 BGB
in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die
Stiftung ist seit dem 08.04.2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 169

**194 Änderungssatzung vom 28.11.2008
zur Satzung des Zweckverbandes
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 10. Januar 2008 (Amtsblatt für den
Regierungsbezirk Düsseldorf S. 10)**

Bezirksregierung
31.01.01.02

Düsseldorf, den 15. April 2009

Auf Grund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kom-
munale Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt geänderten
Fassung hat die Verbandsversammlung am
28.11.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Kom-
munales Rechenzentrum Niederrhein in der Fas-
sung vom 10.01.2008 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Kreise Kleve, Viersen und Wesel sowie die
Städte Bottrop und Krefeld bilden einen Zweck-
verband nach dem Gesetz über kommunale
Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekannt-
machung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621),
zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes zur
Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung
– GO Reformgesetz – vom 09.10.2007 (GV. NRW.
S. 389).

§ 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören
zwölf Mitglieder an, davon sollen drei Hauptver-
waltungsbeamte der kreisangehörigen Städte
und Gemeinden sein.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

In den Verwaltungsrat entsenden die Mitglieds-
kreise den Landrat, seinen allgemeinen Vertreter
oder den jeweiligen Fachdezernenten und drei
Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und
Gemeinden. Die Städte Krefeld und Bottrop ent-
senden den Oberbürgermeister und/ oder seinen
allgemeinen Vertreter, den für Organisation
zuständigen Beigeordneten und weitere Mitar-
beiter, insgesamt jedoch nicht mehr als 4 Vertre-
ter je Stadt.

§ 20 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Sind öffentliche Bekanntmachungen des Zweck-
verbandes in der in Abs. 1 festgelegten Form
infolge höherer Gewalt oder sonstiger unab-
wendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die
Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäu-
sern Kleve, Viersen und Wesel sowie in den Rat-
häusern der Städte Bottrop und Krefeld oder
durch ein eigenes aus diesem Anlass herausgege-
benes Amtsblatt unterrichtet.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kamp-Lintfort, den 6. März 2009

Papen	Ottmann
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 169

C.

**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**195 Verlust eines
Polizei-Dienstausweises**

Polizeipräsidium Mönchengladbach
ZI 2.1- 26.02

Mönchengladbach, den 15. April 2009

Der vom Polizeiausbildungsinstitut Linnich ausgestellte Dienstausweis Nr. 0433662 ist in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 170

**196 Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**

(Nr. 4 350 395 275 und 4 352 182 135)

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 4 350 395 275 und 4 352 182 135 werden hiermit gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 29.11.2008 für kraftlos

erklärt. Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 9. April 2009

Stadt-Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 170

197 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 657 385)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 657 385 (alte Nr.: 10657385) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 14.07.2009 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 14. April 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 170

198 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 227 631 920)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 227 631 920 (alt 17 631 920) wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 8. April 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 170



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach